

Auszug aus dem Hoftischblatt Daun5806

- Abschrift -

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Daun

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Daun folgendes verordnet:

## § 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

## § 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

## § 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

## § 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 5

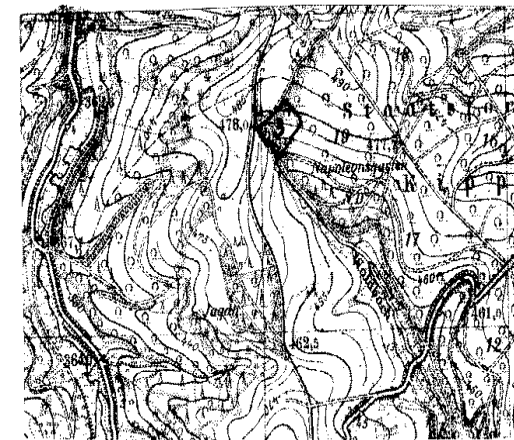
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Trier in Kraft.

Daun, den 16. April 1938

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

(Veröffentlicht in der 2. Sommerbeilage  
zum Amtsblatt der Bezirksregierung in  
Trier Nr. 22 vom 28. Mai 1938, Seite 1)



Naturdenkmal Nr. 3

Z.Zt. zuständige Untere Naturschutzbehörde  
Landratsamt Daun  
- Untere Naturschutzbehörde -

Nach der Landkreisreform zustän- Napoleonsgarten  
dige Untere Naturschutzbehörde Name des geschützten Objektes  
Landratsamt Daun  
- Untere Naturschutzbehörde -

Beschreibung des geschützten Objektes:

1. Anzahl, Art: mehrere Buchen, Eichen und Fichten
2. Lage in Steuergemeinde: 5569 Üdersdorf  
~~Ortssteil/~~Forstamt: Daun-West
3. Gemarkung/~~Flur/Parzelle-Nr./Platz-Nr.:~~ Üdersdorf  
~~Gemarkung/Waldabteilung/Jagen-Nr.:~~
4. Maße: Buchen, Eichen und Fichten, Umfang der Fichten: 1,70 bis  
2,00 m  
(Flächengröße, Alter, Umfang, Durchmesser, Höhe etc.)
5. Meßtischblatt (Nr.): 5806 Rechtswert: 55,080  
(Name): Daun Hochwert: 56,620  
Im Meßtischblatt als Naturdenkmal (~~Landschaftsbestandteil~~) amtlich  
gekennzeichnet: ja/~~nein~~
6. Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung,  
Entfernung oder dgl.):  
Von der Ortsmitte wsw. 2.700 m
7. Geschützte Umgebung: -----
8. Erwähnung im Heimatschrifttum und in wissenschaftl. Arbeiten  
(Rückseite benützen): -----
9. Eigentümer (Name, Anschrift): Staatsforst
10. Zugelassene Nutzung: -----
11. Stellungnahme des Eigentümers oder Berechtigten:  
-----
12. Veränderungen, besondere Gefährdung:  
-----
13. Letzte Überprüfung/Verkehrssicherheit, Zustand etc.): ff  
24.1.1969
14. Eingetragen als Naturdenkmal auf Grund Verordnung des Landrats-  
amtes Daun -Untere Naturschutzbehörde- vom 16.4.1938
15. Veröffentlichung der Eintragung: RABl. Nr. 22 vom 28.5.1938
16. Kennzeichnung durch amtliches Dreieckschild seit: -----